

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Quickborn

Präambel

Auf Grundlage der Satzung des Kinder- und Jugendbeirats Quickborn gibt sich der Beirat eigenständig diese Geschäftsordnung. Sie regelt den Ablauf des Arbeitsverhaltens des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Quickborn.

§ 1

Beiratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats finden I.d.R. einmal monatlich am 3. Dienstag im Monat statt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats. Die Einladung muss grundsätzlich spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei den Mitgliedern vorliegen. Der Termin der Sitzung wird öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Tagesordnung wird in enger Abstimmung zwischen Vorstand und Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Anregungen aus dem Beirat festgelegt. Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt Tagesordnungspunkte für die Beiratssitzungen über die Geschäftsführung vorzuschlagen. Die Tagesordnung gilt ohne Widerspruch als beschlossen.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussfähigkeit auf Antrag eines Beiratsmitglieds angezweifelt wird. In diesem Fall muss sie erneut festgestellt werden.

(5) Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, sollte der Vorstand, die Geschäftsführung oder ein anderes Mitglied des Beirats hierüber spätestens bis zum Beginn der Sitzung informiert werden.

Andernfalls gilt das Beiratsmitglied als unentschuldigt Abwesend.

(6) Die Anwesenheit ist durch Quittieren festzuhalten.

(7) Für einen transparenten Kinder- und Jugendbeirat gegenüber der Öffentlichkeit sind in der Sitzung Namenstafeln zu führen.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet nach seiner Wahl die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats mit Hilfe der Geschäftsführung.

(2) In Abwesenheit des Vorstandes wird er durch eine*n gewählte*n Stellvertreter*in vertreten.

(3) Der Sitzungsleitung obliegt das Hausrecht.

(4) Der Vorstand ist auf die gesamte Wahlperiode gewählt. Es können Vorstandsneuwahlen ausgerufen werden, wenn

a) der Vorstand zurücktritt.

b) der bisherige Vorstand mit einer einfachen Mehrheit abgewählt wird.

(5) Der Vorstand vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach Außen sofern für bestimmte Angelegenheiten kein zuständiges Beiratsmitglied hiermit durch Beschluss betraut wurde.

§ 3

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats werden in öffentlicher Sitzung abgehalten, sollten Themen beraten werden, die sich auf nichtöffentliche Angelegenheiten beziehen, wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt und die Sitzung fortgesetzt. Nach Beendigung jener Beratung ist die Öffentlichkeit wieder zu gewährleisten.

(2) Sofern Kinder und Jugendliche anwesend sind, gelten für sie die in der Satzung § 4 Absatz 2 abgefassten Rechte und Pflichten. Die beschriebenen Regularien gelten während der gesamten öffentlichen Sitzung. Weitere Öffentlichkeit kann auf Wunsch durch den Vorstand das Wort erteilt bekommen und sich zu jedem Tagesordnungspunkt äußern, sofern der Wortbeitrag im Zusammenhang mit der zu beratenen Angelegenheit steht.

(3) Auf Nachfrage von Kindern und Jugendlichen muss der Kinder- und Jugendbeirat bzw. die Geschäftsführung Sachverhalte und Beschlüsse auf der Tagesordnung als Sachvortrag erläutern.

§ 4

Arbeitskreise

(1) Vom Kinder- und Jugendbeirat gebildete Arbeitskreise befassen sich mit speziellen Belangen von Kindern und Jugendlichen der Stadt zu einem Thema, welches vorher festgelegt wird.

(2) Die Gründung, Aufgaben und Größe des Arbeitskreises sowie die Art der Zusammenarbeit mit dem Beirat als auch den Zeitraum des Bestehens setzt der Kinder- und Jugendbeirat durch Beschluss fest.

(3) Die innere Ordnung gibt sich der Arbeitskreis selbst.

(4) Ein Arbeitskreis muss gegründet werden, wenn

a) mindestens drei Kinder- und Jugendliche von außerhalb des Kinder- und Jugendbeirats dieses in einer Beiratssitzung fordern.

b) der Kinder- und Jugendbeirat dieses für notwendig erachtet.

(5) Der Beirat hat darauf zu achten, dass

a) die Besetzung zügig nach Interessensbekundung geschieht,

b) der Zugang niedrigschwellig ist,

c) die Ergebnisse des Arbeitskreises in der politischen Arbeit Anwendung finden.

§ 5

Sitzungsablauf

(1) Nach Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Kenntnisnahme der Tagesordnung wird die Öffentlichkeit nach Anliegen befragt und den anwesenden Kinder- und Jugendlichen Möglichkeit gegeben sich nach § 4 Absatz 2 der Satzung des Kinder- und Jugendbeirats zu Angelegenheiten zu verhalten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen.

(2) Danach wird mit den übrigen Tagesordnungspunkten verfahren.

(3) Zum Ende der Sitzung wird die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien geplant.

(4) Die Sitzung wird in geordneter Atmosphäre abgehalten. Wortmeldungen müssen nicht gesondert gewährt werden, können jedoch durch Aufzeigen bekannt gegeben werden, welche die Sitzungsleitung in die Diskussion miteinfließen lassen muss. Es soll darauf geachtet werden, dass alle Wortberechtigten ausreichend und gleichgestellt zu Wort kommen.

§ 6

Vollversammlung

- (1) In der Form der Gestaltung der Vollversammlung ist der Kinder- und Jugendbeirat frei.
- (2) Das Medium soll niedrigschwellig sein und allen Kindern und Jugendlichen offenstehen.
- (3) Die Ergebnisse der Vollversammlung sind vom Kinder- und Jugendbeirat weiterführend zu bearbeiten und in einer öffentlichen Sitzung auszuwerten.

§ 7

Abschlussbestimmungen

- (1) Weitere in der Arbeit auftretende zu regelnde Vorschriften werden stetig gesammelt und in die Geschäftsordnung eingearbeitet, sofern nötig. Gleichwohl kann der Beirat durch Beschluss einzelne Ergänzungen festlegen und dementsprechend verfahren, auch wenn diese nicht in der Geschäftsordnung abgefasst sind.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit gültigem Beschluss vom 16.09.2025 ab sofort in Kraft und ist bis zum Ablauf der Legislaturperiode oder bis zum Widerruf gültig.

Der Vorstand

des Kinder- und Jugendbeirats Quickborn